

## Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Um ein zeitgemäßes Dienstrecht zu erhalten, wurden nach intensiven Verhandlungen mit Gemeinde- und Städtebund, der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten und der GPA-djp, Berufsgruppenvertretern, Interessensvertretungen und Vertretern privater Kinderbetreuungseinrichtungen im Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz unter anderem **folgende Inhalte vereinbart bzw. neu geregelt:**

- Aufnahme der pädagogischen Fachkräfte in Krabbelstuben in das Dienstrecht
- Funktionsbeschreibungen für pädagogische Fachkräfte sowie Aufgabenprofile
- Funktionsbeschreibungen für die Leiterin und den Leiter sowie die Pädagogin und den Pädagogen und ein fachliches Anstellungserfordernis für pädagogische Fachkräfte in Krabbelstuben wurden definiert sowie Prüfungsbezeichnungen wurden aktualisiert.
- Als fachliches Anstellungserfordernis für die Leitung einer Kinderbetreuungseinrichtung mit Gruppen unterschiedlicher Organisationsformen ist der Nachweis einer mindestens zweijährigen Praxis als pädagogische Fachkraft in Kinderbetreuungseinrichtungen unterschiedlicher Organisationsformen erforderlich.
- Für die Ausnahmen vom fachlichen Anstellungserfordernis wurde eine praktikable Lösung im Gesetz vereinbart.
- Für pädagogische Fachkräfte in Krabbelstuben haben drei Stunden von der Gruppenarbeit frei zu bleiben.
- Nunmehr stehen auch für die Leitung einer Krabbelstubengruppe mindestens zwei Stunden Leitungszeit pro Gruppe zur Verfügung.
- Die Kriterien, die bei der Dienstplangestaltung anzuwenden sind, wurden neu formuliert. Zu berücksichtigen sind nunmehr insbesondere die Sicherstellung der Kontinuität der Bildungsarbeit und die Erfordernisse der Kinderbetreuungseinrichtung. Die gleichmäßige Verteilung der Dienstzeit auf die einzelnen Arbeitstage als Grundprinzip für den Dienstplan ist entfallen.
- Es besteht ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen während der Dienstzeit im Ausmaß des wöchentlichen Beschäftigungsausmaßes pro Arbeitsjahr. Weiterhin ist bei der Auswahl der Fortbildungsveranstaltungen auf die betrieblichen Erfordernisse Bedacht zu nehmen und das Einvernehmen mit dem Dienstgeber herzustellen. Es liegt in der Verantwortung des Rechtsträgers als Dienstgeber dafür zu sorgen, dass sich pädagogische Fachkräfte regelmäßig entsprechend fortbilden. Damit soll sichergestellt werden, dass die pädagogischen Fachkräfte jeweils nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen arbeiten. Hinsichtlich der Fortbildungsinhalte ist von den pädagogischen Fachkräften das Einvernehmen mit der Leitung herzustellen.

- Der Grundsatz, dass der Erholungsurlaub der pädagogischen Fachkräfte während der Hauptferien konsumiert werden soll, bleibt aufrecht. Der zwingende Verbrauch des Erholungsurlaubs während der Hauptferien entfällt jedoch, um eine größere Flexibilität auf Seiten der Bediensteten als auch auf Seiten des Dienstgebers zu ermöglichen.
- Im Hinblick auf die geforderte flexible Ausweitung der Jahresöffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen, wird für die Zeit während der Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien ein Urlaub im Ausmaß von zehn Arbeitstagen gesetzlich festgelegt.

**Mit der gesetzlichen Änderung der dienstrechtlichen Grundlagen wurden überdies folgende Verbesserungen für pädagogische Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen erreicht:**

- Attraktivierung des Berufsbildes durch ein neues Gehaltsschema für Neueinsteiger/innen sowie Optierende durch deutliche Anhebung der Anfangsbezüge aufgrund der Umverteilung der Aktivverdienstsumme und Vorrückungen (15 Gehaltsstufen); diese erfolgen in Zwei-, Drei-, Vier- oder Fünfjahresschritten
- Funktionsorientierte Entlohnung unter Berücksichtigung facheinschlägiger (auch privater) Zeiten beim Vorrückungstichtag
- „all-in-Gehalt“: Außer für Leiter/innen und pädagogische Fachkräfte mit Befähigungsprüfung in der qualifizierten Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigung verwendet werden, sind keine weiteren Zulagen vorgesehen.
  - Leitungszulage werden nach Betriebsgröße berechnet:
    - 1 Gruppe = 120,00 Euro
    - 2 Gruppen = 170,00 Euro
    - 3 Gruppen = 220,00 Euro
    - 4 Gruppen = 270,00 Euro
    - 5 Gruppen = 320,00 Euro
    - bei sechs und mehr Gruppen in der KBE erhöht sich diese Zulage um 16,00 Euro je Gruppe
  - Für eine pädagogische Fachkraft mit Befähigungsprüfung in der qualifizierten Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigung ergibt sich eine Dienstzulage von 135,00 Euro.
- Es besteht die Möglichkeit der (unbefristeten) Option auf das neue Gehaltsschema KBP auch für bestehende pädagogische Fachkräfte
- Zur besseren Veranschaulichung der gehaltsrechtlichen Optionen wird ein Beratungsprogramm unter [www.ooe-kindernet.at](http://www.ooe-kindernet.at) zur Verfügung gestellt werden. Weiters können demnächst die wichtigsten Neuerungen in Form von Merkblättern auf dieser Seite abgerufen werden.

- Gehaltsschema (Gehaltansätze 2013) im Vergleich:

Entlohnungsstufe	I 2b 1
1	1.735,5
2	1.766,6
3	1.799,3
4	1.832,4
5	1.867,2
6	1.957,4
7	2.049,0
8	2.139,6
9	2.229,7
10	2.320,1
11	2.409,7
12	2.533,4
13	2.657,3
14	2.780,7
15	2.904,1
16	3.013,3
17	3.127,7
18	3.250,8
19	3.362,7

Gehaltsstufe	KBP
1	2.085,0
2	2.125,0
3	2.205,0
4	2.285,0
5	2.365,0
6	2.445,0
7	2.525,0
8	2.605,0
9	2.685,0
10	2.765,0
11	2.845,0
12	2.925,0
13	3.005,0
14	3.085,0
15	3.165,0